



Bestimmungen über das Klublokal und die Klubanlage

gültig ab 1 . März 2017

Klublokal

- Art. 1 Im Untergeschoss des RBS-Bahnhofs Bolligen steht den Mitgliedern ein Klublokal zur Verfügung.
- Art. 2 Über den Zugang zum Klublokal sowie über die Abgabe von Schlüsseln zu demselben entscheidet die GV (siehe auch die ergänzenden Bestimmungen im Artikel 3).

- Art. 3 Eine Schlüsselabgabe erfolgt nur an:
- a) Vorstandsmitglieder
 - b) Baukommissionsmitglieder
 - c) Regelmässige Besucher der Bauabende (mindestens einmal pro Quartal)

Verantwortlich für die Abgabe der Schlüssel ist die Baukommission.

- Art. 4 Wer den Schlüssel verliert, kann für den Schaden haftbar gemacht werden.

- Art. 5 Der Klublokalchef (bei Abwesenheit sein Stellvertreter) hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung für Ordnung im Klublokal
- Leitung der Baukommission
- Vertretung der Baukommission im Vorstand

Bei Unregelmässigkeiten ist der Vorstand zu orientieren.

- Art. 6 Im Klublokal ist eine Sitzecke, eine Klubanlage sowie eine Werkstatt eingerichtet. Ferner werden dort die Klubmodule und die Stützen für die Modulanlage aufbewahrt.

- Art. 7 Im Klublokal ist eine kleine Bibliothek vorhanden. Sie wird durch einen vom Vorstand bestimmten und von der GV bestätigten Bibliothekaren betreut. Über die Benutzung bestehen besondere, vom Vorstand genehmigte Bestimmungen.

Klubanlage

- Art. 8 Im Klublokal wird eine Modelleisenbahnanlage in den Spurweiten H0 und H0m gebaut. Die Spurweite H0 ist für das Zwei- und Dreileitersystem ausgerichtet.

- Art. 9 Beim Bau der Klubanlage können sämtliche Mitglieder mitwirken.

- Art. 10 Für die Planung der Klubanlage ist die Baukommission zuständig.

- Art. 11 Die Baukommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Klublokalchef, dem Klublokalchef-Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Der Klublokalchef-Stellvertreter sowie die Baukommissionsmitglieder werden jährlich von der GV gewählt respektive bestätigt.
- Art. 12 Die Aufgaben der Baukommission sind:
- Detailplanung der Klubanlage
 - Erstellen der Arbeitspläne
 - Beschlussfassung bei auftretenden Problemen
 - Erstellen des Budgets und Budgetkontrolle
 - Bestimmung des generellen Bauabends
- Art. 13 Die Baukommission trifft sich bei Bedarf zu einer Baukommissionssitzung unter dem Vorsitz des Lokalchefs oder des Stellvertreters. Das Datum ist sofort im Klublokal anzuschlagen. Die übrigen Mitglieder melden Traktanden und Probleme auf diesen Zeitpunkt an.
- An der Baukommissionssitzung werden die Baufortschritte kontrolliert und die nächsten geplanten Arbeiten festgelegt. Dabei sind auftretende Probleme zu diskutieren sowie Lösungen zu suchen und festzuhalten.
- Von der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und im Klublokal aufzulegen. Darin sind die vorgesehenen Arbeiten, die Lösungen voraussehbarer Probleme sowie allfällige Beschlüsse aufzuführen.
- Art. 14 Kann sich die Baukommission über eine Lösung nicht einigen oder sind schwerwiegende Entscheide von grosser Tragweite zu fällen, ist der Vorstand beizuziehen. Dieser entscheidet, ob allenfalls sogar die GV beigezogen werden muss.
- Art. 15 Weitere den Anlagenbau betreffende Entscheidungen können von der Mehrheit der Baukommissionsmitglieder getroffen werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich festzuhalten und im Klublokal aufzulegen.

- Art. 16 Sollten bei den Arbeiten unvorhergesehene Probleme auftauchen, ist ein Mitglied der Baukommission zu verständigen. Allenfalls kann das Problem auch an der nächsten Baukommissionssitzung vorgelegt werden.
- Art. 17 Den Anordnungen und Beschlüssen der Baukommission ist Folge zu leisten.
- Art. 18 Zu sämtlichen klubeigenen Gegenständen ist Sorge zu tragen. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen werden den Fehlbaren in Rechnung gestellt.
- Art. 19 Das im Klublokal vorhandene Rollmaterial sowie das Werkzeug ist grundsätzlich Eigentum des Klubs. Fremdes Material soll im eigenen Interesse möglichst nicht im Klublokal zurückgelassen werden. Leihgaben gehen bis auf Widerruf in den Besitz des Klubs über und sind dem Vorstand als solche anzumelden. Der Klub haftet nicht für im Klublokal befindliches klubfremdes Material.
- Art. 20 Über den Fahrbetrieb auf der Klubanlage werden besondere Bestimmungen erlassen. Diese müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Schlussbestimmungen

- Art. 21 Diese ergänzenden Bestimmungen wurden am 1. März 2017 von der Generalversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement vom 22. Januar 1997.

Worblaufen, 1. März 2017

Eisenbahnfreunde RBS

Der Präsident:

Urs Aeschlimann

Der Sekretär:

Jürg Aeschlimann